

Das Magazin für den  
öffentlichen Dienst

November 2017

# Hauptstadt magazin

Stellenbewertung  
Praktische  
Hindernisse in  
den Bezirken



dbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
berlin





*Liebe Leserinnen,  
lieber Leser,*

wie viele Gerichte müssen eigentlich noch Zweifel an der Verfassungskonformität der Berliner Besoldung anmelden, damit die Politik endlich in die Gänge kommt?

Obwohl nach dem Bundesverwaltungsgericht mittlerweile auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg das Bundesverfassungsgericht in dieser Angelegenheit angerufen hat, herrschte – zumindest bis Redaktionsschluss – Schweigen bei Senat und Abgeordnetenhaus. Wir finden: Wem gleich doppelt der Missbrauch mit der Beamtenbesoldung zu Sparzwecken quittiert wird, täte wirklich gut daran, sich schleunigst an die Betroffenen zu wenden und endlich wirksam Abhilfe zu schaffen.

Das leicht spröde wirkende aber dafür umso wichtigere Thema „Dienstpostenbewertung“ hat die 2. Betriebs- und Personalrätekonferenz des dbb berlin am 11. Oktober bestimmt. Breiter Raum ist der Stellenbewertung, die jetzt endgültig für den Großteil der Beamten in Berlin nach dem KGSt-Modell durchgeführt werden soll, auch in diesem Heft eingeräumt. Kritisch hinterfragt wird dabei natürlich auch, wie die ganze schöne Theorie in der Praxis letztlich aussehen kann.

Einen weiteren – hochgradig alarmierenden – Praxisbericht hat der VBE Berlin zu dieser Ausgabe beigesteuert: In den Berliner Grundschulen werden offenbar mittlerweile die personellen Lücken in einem solchen Ausmaß mit Quereinsteigern, Studienräten oder sogar Lehrern ohne Lehrbefähigung gestopft, dass ausgebildete Fachkräfte bereits Mangelware sind und, wenn nicht endlich umgesteuert wird, womöglich ganz von der Bildfläche zu verschwinden drohen.

Eine positive Bilanz konnte dagegen der vbba ziehen, nämlich bei seinem diesjährigen Landesgewerkschaftstag. Ein Landesgewerkschaftstag steht auch beim dbb berlin vor der Tür, und zwar am 30. Mai nächsten Jahres.

Auch die genussvollen Seiten des Lebens kommen in dieser Ausgabe nicht zu kurz. Vorgestellt wird ein Zehlendorfer Restaurant, in dem es sich zu moderaten Preisen köstlich und hochwertig speisen lässt. Davon wird sich auch der Gewinner unseres Preisrätsels mit einer Begleitperson überzeugen können.

Allen Lesern einen schönen Herbst wünscht

Frank Becker,  
Landesvorsitzender dbb berlin

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <b>Besoldung</b>  |    |
| Neue Zweifel an Verfassungskonformität                            | 4  |
| <b>Videoaufklärung</b>  |    |
| Unterschriftenliste für Volksbegehren                             | 5  |
| <b>Schwerpunktthema Stellenbewertung</b>                          |    |
| Es geht um mehr Gerechtigkeit                                     | 8  |
| <b>Recht</b>  |    |
| Auseinandersetzungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung | 10 |
| <b>Aus den Mitgliedsgewerkschaften</b>                            |    |
| Fachkräfteschwund in den Grundschulen                             | 12 |
| vbba Landesgewerkschaftstag                                       | 13 |
| <b>Unterhaltung</b>   |    |
| Hochwertiges Speisen in stilvollem Ambiente                       | 14 |
| Preisrätsel   | 15 |
| Gewinner des September-Rätsels                                    | 15 |
| <b>Zum guten Schluss</b>  |    |
| Fast-Nachbarn!  | 16 |
| Tattoos erlaubt   | 16 |

### Impressum

Das hauptstadt magazin – hm – ist ein Informationsdienst des dbb beamtenbund und tarifunion berlin für die Beschäftigten im Berliner Landesdienst und der Bundesverwaltung.

Verantwortlich i. S. d. P.: Frank Becker, p. A. dbb berlin, Alt-Moabit 96 a, 10559 Berlin.

**Redaktion:** Annemarie Wellige. **Telefon:** 030.3279520.

**Telefax:** 030.32795220. **Internet:** www.dbb.berlin.

**E-Mail:** post@dbb.berlin. Einzelmitglieder des dbb berlin erhalten das hm kostenlos zugesandt.

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem dbb verlag gmbh, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin.

**Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

**Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** post@dbb.berlin.

**Anzeigen:** dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0.

**Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@

dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen,

**Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta

Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. Anzeigentarif Nr. 14,

gültig ab 1.10.2016. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH &

Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

**Layout:** FDS, Geldern. **Fotos:** wie angegeben.

**Titelbild:** © chaya1/Fotolia

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.

## Besoldung

# Auch OVG Berlin-Brandenburg bezweifelt Verfassungskonformität

**Nach dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. Oktober-Ausgabe des hauptstadt magazins) hat jetzt auch das OVG Berlin-Brandenburg angezweifelt, dass die Berliner Besoldung noch mit dem Grundgesetz vereinbar ist und das Bundesverfassungsgericht angerufen (Az.: 4 B 33.12 und 4 B 34.12).**

Konkret sollen die Verfassungsrichter jetzt entscheiden, ob das Berliner Besoldungsrecht in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in den Kalenderjahren 2009 bis 2016 mit dem Grundgesetz vereinbar war. Dem Bundesverwaltungsgericht lagen dagegen Fälle zur Prüfung vor, bei denen es um die Bezahlung nach den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in den Jahren 2009 bis 2015 ging.

Beide Gerichte ließen keinen Zweifel an eigenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber den entsprechenden Berliner Besoldungsgesetzen. Insbesondere monierten die Richter, dass der vom Bundesverfassungsgericht geforderte 15-prozentige Mindestabstand der Beamtenbesoldung zum Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung in der untersten Besoldungsgruppe (A 4) nicht eingehalten worden

sei. Dieses Manko wirke auch auf die in Rede stehenden Besoldungsgruppen fort.

Der dbb berlin setzt auch nach der weiteren richterlichen Entscheidung auf eine schnelle politische Lösung und wird zeitnah ein Gespräch mit dem Finanzsenator führen.

Mit den Urteilen der beiden Gerichte und den anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht hat sich die Berliner Besoldungspolitik schon jetzt als unangemessen und ungerecht disqualifiziert und auch die Blockadehaltung des Berliner Senats in Sachen Besoldungsanpassung 2017/2018 wird immer unverständlicher. „Mit der Zeitverschiebung gegenüber den Erhöhungen im Tarifbereich um sieben Monate feiert die Bezahlungsungerechtigkeit fröhliche Urstände“, beurteilt der Landesvorsitzende Frank Becker den Vorgang. „Wir werden es schon schwer genug bei der Nachwuchsgewinnung haben, wenn wir den öffentlichen Dienst nicht attraktiver machen, weitere Benachteiligungen haben fast selbstzerstörerische Wirkung“, ergänzt Becker mit Blick auf die deutlich besseren Beschäftigungsbedingungen im nahen Brandenburg und dem ebenfalls direkt konkurrierenden Bund.

Von welcher entscheidenden Bedeutung das Thema Nachwuchsgewinnung in den nächsten sieben Jahren sein wird, hatte die „Berliner Morgenpost“ noch Mitte Oktober unter Hinweis auf einen aktuellen Bericht der Verwaltung an das Abgeordnetenhaus und das Personalbedarfskonzept des Senats berichtet:

Jeder dritte Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Berlin wird danach in diesem Zeitraum in den Ruhestand gehen. In den Senatsverwaltungen liegt der Anteil bei 28,5 Prozent, in den Bezirken sogar bei 35 Prozent. Besonders betroffen von der Pensionierungswelle wird u. a. der Bildungsbereich sein, bei dem bis Ende 2024 allein 12.000 Lehrer altersbedingt ausscheiden werden. Im Sicherheitsbereich wird mit dem Weggang von 6.300 Beschäftigten gerechnet und im Baubereich und bei Jugend und Soziales werden sogar über 40 Prozent der Beschäftigten in den Ruhestand treten. ■



# Unterschriftenliste zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens



**Aktionsbündnis für mehr Videoaufklärung und Datenschutz**  
 Postfach 026692, 10129 Berlin – [www.sicherheit-in.berlin](http://www.sicherheit-in.berlin) – [info@sicherheit-in.berlin](mailto:info@sicherheit-in.berlin)

## Mehr Sicherheit für alle.

Berlin ist die Hauptstadt des Verbrechens. Das wollen wir ändern – mithilfe intelligenter Videoaufklärung.

Unser „Artikelgesetz für mehr Sicherheit und Datenschutz in Berlin“ setzt auf eine **enge Zusammenarbeit von Wissenschaft und Polizei** und sieht u.a. vor:

- Die Erweiterung der Befugnisse der Berliner Polizei zum **dauerhaften, punktuellen Einsatz von Videoaufklärung an Kriminalitätsschwerpunkten**, an belebten Orten und großen Fahrradabstellplätzen.
- Die **Ermöglichung des Einsatzes intelligenter Videotechnik** als Grundlage für polizeiliche Anschlussmaßnahmen – z.B. die Verwendung einer speziellen Filter- und Analyse-Software, die nicht relevante Situationen aussortiert und **potentiell gefährliche Situationen automatisch erkennt und meldet, so dass die Polizei sofort eingreifen kann.**

- Die **Anpassung der Speicherfrist** an die Regelungen Hamburgs (Vernichtung der Aufnahmen nach einem Monat, bei BodyCams nach vier Tagen)

- Die **Schaffung des „Berliner Instituts für Kriminal-schaftliche Einrichtung des Einsatz intelligenter Videoaufklärung** in Berlin laufend evaluieren und die Technik im Sinne der öffentlichen Sicherheit und des Datenschutzes stetig weiterentwickeln soll. Das BIK soll dabei eng mit der Berliner Polizei zusammenarbeiten und Empfehlungen abgeben.

- Die **Bereitstellung eines von vornherein begrenzten Finanzierungsrahmens** (50 Mio. € einmalig + 6 Mio. € jährlich für BIK und Polizei) über den Zeitraum von fünf Jahren. **Das sind weniger als 5 Euro pro Einwohner pro Jahr für mehr Sicherheit in Berlin.**

**Unterstützungsunterschrift – Ich unterstütze das Volksbegehren.** (Bitte vollständig und gut lesbar in Druckschrift ausfüllen. Vielen Dank.)

**Wichtiger Hinweis:** Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die mindestens 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Fehlende, unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angaben können die Unterschrift ungültig machen. Ungültig sind auch Eintragungen, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, nicht fristgerecht erfolgen oder mit Telefax oder elektronisch übermittelt werden. Diese Unterschriftenliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

| Nr. | Familienname, Vorname | Geburtsdatum        | Anschrift  |       | Tag der Unterschrift | Unterschrift | Geburtsdatum  |  |
|-----|-----------------------|---------------------|--|-------|----------------------|--------------|---------------|--|
|     |                       |                     | Im Melderegister verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung am Tage der Unterschrift | Ort   |                      |              |               |  |
|     |                       | Strasse, Hausnummer | PLZ  |       |                      |              |               |  |
|     | Mustermann, Anna      | 12.08.1964          | Alexandrinestraße 12   | 10969 | Berlin               | 01.09.2017   | A. Mustermann |  |
| 1.  |                       |                     |  |       | Berlin               |              |               |  |
| 2.  |                       |                     |  |       | Berlin               |              |               |  |
| 3.  |                       |                     |  |       | Berlin               |              |               |  |
| 4.  |                       |                     |  |       | Berlin               |              |               |  |
| 5.  |                       |                     |  |       | Berlin               |              |               |  |

\* Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin ausfüllen! **Amtliche Bescheinigung:** Bezirksamt \_\_\_\_\_ von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der/die Unterzeichner/in Nr. \_\_\_\_\_ ist nicht unterschriftsberechtigt, weil \_\_\_\_\_

(Begründung in Kurzform)

Dienststempel

Im Auftrag \_\_\_\_\_

## Herbstkonferenz der dbb Betriebs- und Personalräte

# Dienstpostenbewertung soll mehr Gerechtigkeit schaffen

**Gleiche Beamtenstellen sind im Land Berlin nicht unbedingt gleich bewertet. Sowohl bei den Bezirken untereinander treten Differenzen auf, als auch im Vergleich zum Land Berlin. Natürlich sorgen derartige Ungleichheiten und die mangelnde Transparenz bei der Bewertung für Unmut und Frust unter den Betroffenen, wenn nicht sogar gleich ein Stellenwechsel zur „großzügigsten“ Gebietskörperschaft vollzogen wird. Damit soll künftig Schluss sein und zwar dank der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) entwickelten analytischen Stellenbewertung.**

Wie der Leiter des Referats Personalpolitik des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Michael Weidenhammer, dazu bei der Herbstkonferenz der dbb Personal- und Betriebsräte am 11. Oktober 2017 ausführte, wird das analytische Dienstpostenbewertungsmodell der KGSt seit einem Jahr in Berlin angewandt. Vorausgegangen war ein sehr langer, gut siebenjähriger Entscheidungsprozess, in den auch eine spezielle Arbeitsgemeinschaft eingebunden war.



Michael Weidenhammer

Mit der Entscheidung für das KGSt-Modell müssen jetzt dezentral von den jeweiligen Personalwirtschaftsstellen rund 16.000 Stellen in der Hauptverwaltung und etwa 8.000 in den Bezirksverwaltungen bewertet werden. Die großen Bereiche Rechtspflege, Polizei- und Feuerwehrvollzug sowie Lehrkräfte, auf die die auf die Verwaltung zugeschnittenen Bewertungskriterien der KGSt weniger anwendbar sind, werden nicht einbezogen, sind aber gehalten, eigene passendere Modelle zu entwickeln.

## 24.000 Stellen müssen bewertet werden

Natürlich kann die Herkulesaufgabe einer Bewertung von 24.000 Stellen nicht auf einen Schlag, sondern nur sukzessive bewältigt werden. Es bietet sich deshalb an, so Weidenhammer, mit neu geschaffenen, freien und zur Nachbesetzung vorgesehenen Dienstposten zu beginnen. Parallel soll eine Dienstpostenbewertungsdatei für Berlin aufgebaut werden.

Für die betroffenen Beamtinnen und Beamten sieht Weidenhammer überwiegend Vorteile durch eine letztlich flächendeckende einheitliche Dienstpostenbewertung. Die einheitlichen Entscheidungskriterien sorgen für weitgehende Objektivität, verhindern präjudizierende Effekte, schaffen bundesweite Vergleichbarkeit und sorgen für Transparenz der Bewertungsentscheidungen. „Die Stellenbewertung hängt auch nicht mehr davon ab, wie gut oder eloquent ein Stelleninhaber ist,“ betont der Referatsleiter in diesem Zusammenhang. Denn bewertet wird nicht die Person, sondern die Stelle selbst.

Enttäuschung kann deshalb leicht entstehen, wenn einer höheren Bewertungsentscheidung keine Beförderung folgt, weil mit der Dienstpostenbewertung bei Beamten – nicht wie im Tarifrecht – automatisch eine Beförderung einhergeht. Immerhin dürfte aber die Zahl der Beförderungsstellen aufgrund der Aussetzung der Stellenobergrenzenverordnung für die nächsten fünf Jahre deutlich wachsen.

## Sechs Hauptkriterien

Das KGSt-Modell selbst wurde den dbb Betriebs- und Personalräten von keinem Geringeren als dem absoluten Stellenbewertungsexperten der KGSt, Norbert Ottersbach, nahegebracht, der einleitend nochmals darauf hinwies, dass Objekt der Bewertung nichts anderes als die Stelle mit der darauf zu erbringenden Leistung ist und nicht der Stelleninhaber, der ggfs.



Norbert Ottersbach

versetzt oder befördert werden soll. Als Bewertungsmerkmale zieht die KGSt in ihrem fast flächendeckend im kommunalen Bereich genutzten System „Informationsverarbeitung“, „Dienstliche Beziehungen“, „Selbstständigkeit“, „Verantwortung“, „Vor- und Ausbildung“ sowie „Erfahrung“ heran. Gewichtet werden diese sechs Merkmale allerdings recht unterschiedlich. Schwergewichte sind Informationsverarbeitung und Verantwortung, dicht gefolgt von Vor- und Ausbildung (siehe Abbildung unten). Eine weitere „innere Gewichtung“ in aufsteigenden Stufen gibt für jedes Merkmal den Schwierigkeitsgrad wieder, der mit der Stelle verknüpft ist. Die Zahl der Stufen variiert zwischen 4 und 10. Detailliertere Infos erhält jede/r Berlin Beamte/-in unter [www.kgst.de](http://www.kgst.de). Voraussetzung ist lediglich eine Registrierung unter der dienstlichen E-Mail-Adresse.

### Stellenbewertung aus bezirklicher Sicht

Soweit die Theorie – doch wie sieht die Praxis aus? Bezirksbürgermeister Oliver Igel aus Treptow-Köpenick ließ das Auditorium dies auf ganz besonders anschauliche Weise wissen, nämlich am Beispiel des fiktiven Sachbearbeiters Bauer, der – vergütet nach E 10 – wegen wachsenden Arbeitsanfalls Unterstützung bekommen soll. Zwei Stellen nach E 11 stehen dafür zur Verfügung. Und dann geschieht das (O-Ton Igel):

„Die zuständige Amtsleiterin Oberbauer kann ihr Glück kaum fassen und möchte sofort aus-schreiben. Die Leiterin Personal und Finanzen, Frau Fine, kassiert den Vorgang erst einmal ein und besteht auf einer Aufgabenbeschreibung. Beide Amtsleiterinnen einigen sich darauf, dass die Aufgabe nur grob beschrieben und mit dem Zusatz ‚Bewertungsvermutung‘ ausgeschrieben wird.

Eine Umfrage in den andere Bezirksämtern ergibt, dass die Aufgabe überwiegend mit E 10 vergütet ist, eine aktuelle BAK oder eine Bewertung für Beamte nach KGSt-Modell liegt noch nirgends vor.

Die für Stellenbewertungsgutachten zuständige Frau Neidlos kommt zu einer Bewertungsvermutung E 10/ A 10, diese wird für die Ausschreibung zugrunde gelegt.

Die Stellenausschreibung erfolgt über das E-Recu-ting-System rexx. ...

Bereits sechs Monate nach der Stellenausschreibung werden Frau Neubauer als Tarifbeschäftigte in der Entgeltgruppe 10 und Herr Jungbauer als gerade kürzlich auf Lebenszeit ernannter Stadtinspektor in A 9 eingestellt.

Etwa zeitgleich kündigt der Rechnungshof eine Prüfung der Personalabrechnung an und verlangt Einsicht in die Personalakten von Frau Neubauer und Herrn Bauer.

Noch während Frau Oberbauer an der Aufgabenbeschreibung arbeitet, erscheint im Amtsblatt von Berlin eine Stellenausschreibung der Senatsverwaltung für Streitentwicklung, ausgeschrieben wird die Sachbearbeitung Planung mit E 11/A 11.

Frau Oberbauer und Frau Fine sind alarmiert und befürchten die Kannibalisierung der Bezirksverwaltung. Sie erfragen sofort BAK und Bewertungsgutachten mit dem Ziel, sich diese zu eigen zu machen, was auch viel Arbeit sparen würde. Die Antwort ist ernüchternd: ‚Aufgrund der Senatsneubildung sind ... vorläufig keine BAKs und kein KGSt-Gutachten zu erstellen. ...

| KGSt®-Gutachten<br>Stellenplan-Stellenbewertung 2009 |  |        |            |         |
|--|--|--------|------------|---------|
| Bewertungsmerkmale                                   | Bestimmungsgröße   | Stufen | Gewichtung |         |
|  |  |        | In %       | absolut |
| Informationsverarbeitung                             | Breite des Informationsfeldes, Umfang und Methodik von Analysen, Neuartigkeit zu entwickelnder Informationen                                   | 10     | 25         | 250     |
| Dienstliche Beziehungen                              | Erläuterungsbedürftigkeit der Informationen, Anforderungen an Argumentation, Konfliktmöglichkeiten, Häufigkeit und Vielseitigkeit der Kontakte | 6      | 10         | 100     |
| Selbstständigkeit                                    | Umfang des Handlungsspielraums, Häufigkeit der Entscheidungen  | 6      | 10         | 100     |
| Verantwortung  | Auswirkungen des Arbeitsverhaltens/ Bedeutung der Führungsaufgaben   | 10     | 25         | 250     |
| Vor- und Ausbildung                                  | Laufbahnbefähigung   | 4      | 22         | 220     |
| Erfahrung  | Breite und Tiefe zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten  | 4      | 8          | 80      |

© KGSt

Der Rechnungshof hat zwischenzeitlich seine Prüfung abgeschlossen und schickt einen Entwurf seines Prüfberichtes, in dem er feststellt ..., dass die Stellen von Herrn Bauer und Frau Neubauer nicht bewertet wurden. Er beanstandet zudem die zweifelhafte Bewertungsvermutung und die tarifwidrige vorläufige Eingruppierung. Er erwartet, dass die Eingruppierung unverzüglich widerrufen und eine ordnungsgemäße Stellenbewertung durchgeführt wird. Das Bezirksamt hat auch die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu prüfen. ...'

Frau Fine sieht sich gezwungen, Frau Neubauer mitzuteilen, dass 250 Euro Ihres Monatsgehalts (der Differenzbetrag zwischen E 9 und E 10) unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehen. Frau Neubauer bewirbt sich daraufhin bei SenStreit.

Herr Jungbauer wird informiert, dass er erst befördert werden kann, wenn BAK und Bewertungsgutachten erstellt sind ...

Zwischenzeitlich hat Frau Oberbauer die BAK fertiggestellt. Die zuständige Sachbearbeiterin Frau Neidlos wertet die BAK aus und kommt zu dem Ergebnis, dass nur ein Arbeitsvorgang (25 Prozent zeitlicher Anteil) besonders schwierig und bedeutend ist. Daraus ergibt sich eine Bewertung E 10. Die KGSt-Auswertung ergibt 391 Punkte, also A 10.

Herr Bauer, der Frau Neidlos von den regelmäßigen Tischtennisturnieren des Bezirksamtes kennt, erfährt von ihrer Bewertung und wirft ihr vor, dass sie ihm keine Beförderung gönnt. Er beschwert sich beim Personalrat.

Frau Fine prüft die Bewertungsgutachten, stellt deren Richtigkeit fest, beteiligt die Beschäftigtenvertretungen und informiert Frau Oberbauer sowie den Rechnungshof.

Herr Jungbauer kann zum Stadtoberinspektor befördert werden und ist erst einmal zufrieden. Auch Frau Neubauer ist erleichtert und kauft sich ein paar neue Schuhe.

Frau Oberbauer möchte gern zumindest einen der drei Sachbearbeiter fördern und ihm oder ihr die stellvertretende Gruppenleitung übertragen. Für den Beamten Jungbauer könnte sich dadurch eine A 11 ergeben, wenn z. B. die Schwierigkeit der Informationsbeziehungen größer wird. Bei den beiden Tarifbeschäftigten Bauer und Neubauer bleibt es allerdings bei der E 10, da die Stellvertretung keinen bewertungsrelevanten Zeitanteil ausmacht.

Herr Bauer erklärt, dass er sich auf keinen Fall den jungen Schnösel vor die Nase setzen lässt, und bewirbt sich ebenfalls bei SenStreit.



Oliver Igel

Als wäre nicht alles schon schlimm genug, teilt der Rechnungshof mit, dass er Zweifel hat, dass die getroffene Bewertungsentscheidung richtig ist ... Er erwartet, dass eine Bewertungsanfrage an SenFin gestellt wird.

Frau Fine ist ratlos. Für eine Zweifelsanfrage mangelt es ihr am Zweifel und eine Beanstandung des Rechnungshofes liegt noch gar nicht vor. Zudem scheint der Rechnungshof ja nicht an der Bewertungsentscheidung zu zweifeln, sondern an der Beschreibung der Arbeitsaufgabe.

Frau Oberbauer ist zu Recht nicht bereit, den Arbeitsvorgang künstlich aufzuspalten, damit dadurch eine niedrigere Bewertung rauskommt.“

Hier endet die Geschichte. Überdeutlich wurde damit, dass es ohne einheitliche Regeln für die Stellenbewertung in Senats- und Bezirksverwaltungen, die auch für den Rechnungshof gelten, nicht geht. Gebraucht wird ferner ein Katalog mit bewerteten Musterarbeitsvorgängen. Für Stellen, bei denen die Personalgewinnung aufgrund von Fachkräftemangel fast unmöglich ist, ist die normative Bewertung zu erwägen. Nicht vergessen werden sollte schließlich, so Oliver Igel unter dem großen Beifall der Anwesenden, dass eine anforderungsgerechte Bezahlung auch eine Anerkennung erbrachter Leistungen darstellt und die Leistungsbereitschaft fördert. ■

## Termin

# Gewerkschaftstag am 30. Mai 2018

Der Landesgewerkschaftstag, das höchste Beschlussgremium des dbb berlin, wird am 30. Mai 2018 zusammentreten. Diesen Termin hat der Landeshauptvorstand bei seiner letzten Sitzung am 25. April 2017 beschlossen. Die Delegierten werden rechtzeitig eine Einladung zu diesem Gewerkschaftstag erhalten.



## Auseinandersetzungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung

# Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten als Ausweg?

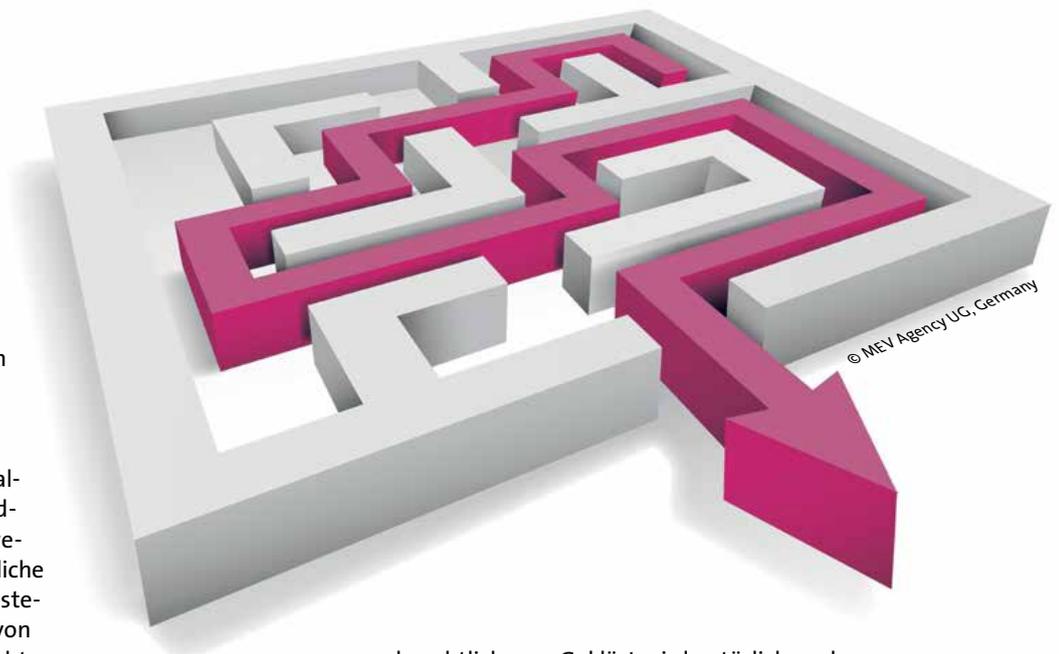
Auch wenn Dienststelle und Personalvertretungen eigentlich vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen, kommt es doch gelegentlich zu Auseinandersetzungen, etwa über die Rechte des Personalrats oder über seine Amtsführung, die mit gerichtlicher Hilfe geklärt werden müssen. Das Berliner Personalvertretungsgesetz definiert in § 91 ganz konkret acht Streitgegenstände, die die Personalvertretungen zur Einleitung eines entsprechenden Beschlussverfahrens berechtigen.

Dazu zählen Meinungsverschiedenheiten über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder die Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen bzw. der Jugend- und Auszubildendenvertretungen ebenso wie ein Dissens über die Zusammensetzung dieser beiden Gremien. Auch Streitigkeiten über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Personalvertretungen bzw. Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie unterschiedliche Auffassungen über das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen rechtfertigen die Einleitung von Beschlussverfahren.

### Viele Streitgegenstände

Hinter dieser eher groben Auflistung im Gesetz verbirgt sich allerdings eine Vielzahl von Streitgegenständen. Bei den Beteiligungs- und Informationsrechten der Personalvertretungen berechtigt – stark verallgemeinernd ausgedrückt – jede Maßnahme, die ohne Zustimmung der Personalvertretung, ohne Einleitung oder nach Abbruch des Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsverfahrens oder nach einer nur ungenügenden Information der Personalvertretung durchgeführt wird, obwohl ein Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- oder Informationsrecht besteht, zur Durchführung eines Beschlussverfahrens.

Die Verwaltungsgerichte prüfen dann zum Beispiel, ob die Beteiligung rechtzeitig erfolgt ist, ob die Informationen vollständig und die Zustimmungsverwei-



gerung beachtlich war. Geklärt wird natürlich auch, ob das Beteiligungsrecht überhaupt bestand oder ob das Verfahren vor der Einigungsstelle ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Einigungsstelle darf nämlich weder ihre Befugnisse überschreiten noch rechtsfehlerhafte Beschlüsse fassen.

Streitigkeiten, die die Personalvertretungen selbst betreffen, entstehen etwa über die Rechte des Vorsitzenden, des Vorstands, einer Gruppe oder des gesamten Gremiums. Denkbar ist sogar eine Feststellung, dass die Vorstandsbildung selbst fehlerhaft gelaufen ist. Auch Streitigkeiten über Freistellungen und über die Beteiligung von Schwerbehinderten- oder der Frauenvertretungen an Personalratsitzungen landen immer wieder vor Gericht.

Bei Auseinandersetzungen über Dienstvereinbarungen entscheidet das Verwaltungsgericht vor allem über ihre ordnungsgemäße Durchführung, über Auslegungsfragen und Nachwirkungen im Falle einer Kündigung.

## **Wenig Anträge von Dienststellenleitungen**

Anträge auf eine Feststellung im Beschlussverfahren durch die Dienststellenleitungen kommen in der Praxis der Verwaltungsgerichte eher selten vor. Diese betreffen regelmäßig die Anfechtung der Wahl der Personalvertretung, zu der die Dienststellenleitung ebenso berechtigt ist wie drei Wahlberechtigte oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft.

In der Regel stellt das Verwaltungsgericht in allen beschriebenen Fällen lediglich Rechtsverletzung fest. Verpflichtungs- und Unterlassungsanträge sind selten und oft auch gar nicht zulässig. Letzteres trifft leider auch auf Unterlassungsanträge oder Ansprüche auf Revision einer beteiligungspflichtigen Maßnahme zu, weshalb eine einmal getroffene Maßnahme auch so gut wie nie rückgängig gemacht werden kann. Lediglich die Nichtbeteiligung des Personalrats trotz verwaltungsgerichtlich bereits festgestellter Beteiligungsrechte des Personalrats berechtigt im Interesse des effektiven Rechtsschutzes zu einem Verpflichtungsantrag.

Einzelne Dienstkräfte sind in der Regel nicht zur Einleitung eines Beschlussverfahrens befugt. Ausnahme: Sie können eigene Rechte aus dem Personalvertretungsgesetz herleiten. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn festgestellt werden soll, dass der Personalrat verpflichtet ist, Anregungen und Beschwerden von Dienstkräften entgegenzunehmen, oder dass eine Personalakte nicht ohne Einwilligung der Dienstkraft dem Personalrat vorgelegt wird. Praktische Relevanz besitzen derartige Verfahren aber nicht.

Die durch die Rechtsverfolgung entstehenden Kosten muss übrigens die Dienststelle tragen, auch wenn der Personalrat das Beschlussverfahren eingeleitet hat, es sei denn, es hat sich um eine von vornherein aussichtslose oder mutwillige Klage gehandelt.

### **Vorbedingung: Ernsthafter Einigungsversuch**

Vor der Einleitung eines Beschlussverfahrens beim Verwaltungsgericht ist von der Personalvertretung unbedingt zu beachten, dass zunächst ein ernsthafter Einigungsversuch mit dem Leiter der Dienststelle unternommen werden muss (OVG Berlin vom 3. März 1999 – OVG 60 PV 16.97). Ferner muss ein Beschluss des Personalrats, der zeitlich nach dem Einigungsversuch liegt (OVG Berlin vom 3. März 1999 – OVG 60 PV 16.97) und sich auf einen namentlich benannten Rechtsanwalt beziehen muss (VG Berlin vom 24. Februar 2010 – VG 70 K 9.09 PVB), gefasst werden.

*RA Maria Timmermann*

## Grundschulen

# Bald ohne ausgebildete Fachkräfte?

Seit Jahren können die Berliner Grundschulen die rund 2.000 altersbedingten Abgänge von gut ausgebildeten Grundschulpädagogen zum großen Teil nur noch mit Quereinsteigern, Studienräten oder sogar Lehrern ohne Lehrbefähigung ausgleichen. Statt mit einem Personalentwicklungsplan antwortet der Senat mit Bezahlungsungerechtigkeiten und behindert die Nachwuchsgewinnung durch sture Ablehnung des Beamtenstatus für Lehrer. Heidrun Quandt, Vorsitzende des VBE Berlin und seit 36 Jahren in der Berliner Grundschule tätig, meint, „was sich im Augenblick bei der Personalausstattung abspielt, habe ich in meiner gesamten Dienstzeit nicht erlebt:



Jedes Jahr müssen mehr Stellen mit Studienräten und Quereinsteigern besetzt werden, die beide für den Unterricht an Grundschulen nicht ausgebildet sind. Lehrer ohne volle Lehrbefähigung werden als Krankheitsvertretungen und in Willkommensklassen von den Schulleitungen eingekauft.

Ursachen des Grundschullehrermangels sind vor allem ein fehlender Personalentwicklungsplan, die Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes und fehlende Ausbildungskapazitäten an den Universitäten, von einem sinnlosen Numerus clausus ganz zu schweigen. Denn nicht

Heidrun Quandt

die Note im Abiturzeugnis macht einen Lehrer aus, sondern die Persönlichkeit.

Mit der Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes ist es finanziell attraktiver geworden, anstelle von Pädagogik das zweite Wahlfach zu studieren, das nach dem Abschluss eine Einstellung nach A 13 bzw. E 13 beschert. Prompt fielen in der Folge Studienplätze für das Grundschullehreramt an den Berliner Universitäten dem Rotstift zum Opfer.

### Verantwortung verlagert

Schon die erste Maßnahme der Senatsbildungsverwaltung in der wachsenden Personalnot verhieß nichts Gutes und war nichts anderes als eine Verlagerung der Verantwortung auf die Schulen: Nach dem Wegfall des dreiprozentigen personellen Puffers für Vertretungen sollten die Schulleitungen jetzt nämlich selbst sehen, wie sie an Vertretungspersonal kommen konnten.

Da der Senat aus ideologischen Gründen eine Verbeamtung der Lehrer ablehnt, ging man bei der Nachwuchsgewinnung dazu über, junge Lehrerinnen und Lehrer mit einer Bezahlung nach Erfahrungsstufe 5

zu ködern – und damit für eine außerordentlich ungerechte Bezahlungskonfusion zu sorgen. Anfänger steigen nämlich mit einem Bruttogehalt von 5.000 Euro ein, während ein verbeamteter Grundschullehrer nach rund 30 Dienstjahren in der Enderfahrungsstufe 8 ein Bruttogehalt von rund 4.100 Euro erhält. Auch verbeamtete Lehrer aus anderen Bundesländern konnten nur durch Zulagen zu der schlechten Berliner Bezahlung gewonnen werden.

Aber auch die Wirkungen der Bezahlungsanreize glichen eher einem Tropfen auf dem heißen Stein. Immer mehr Studienräte mussten zum Unterricht an den Grundschulen „überredet“ und Quereinsteiger ohne die geringsten pädagogischen und didaktischen Kenntnisse – sogar in jahrgangsübergreifendem Unterricht – eingesetzt werden.

### Keine Wertschätzung für „Bestandslehrer“

Was passiert aber mit den sogenannten „Bestandslehrern“? Das sind immerhin die Lehrer, die seit Jahrzehnten jede noch so unnötige Reform umgesetzt haben, die inklusiven Unterricht trotz fehlendem sonderpädagogischen Studium ermöglichen, die durch ständig neue Bürokratisierung kaum noch Zeit für die so nötige pädagogische Arbeit finden. Diesen Kollegen bedeutete die Senatsbildungsverwaltung allen Ernstes, dass sie für die Besoldungsstufe A 13 oder Gehaltsstufe E 13 nicht ausreichend qualifiziert sind und Fortbildungsveranstaltungen besuchen müssen. Das ist eine Wertschätzung der Arbeit, wie sie geringer nicht sein kann, insbesondere nachdem die Betroffenen – zumindest nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts – schon über Jahre hinweg eine verfassungswidrige Besoldung hinnehmen müssen.

Das Leben ist schon ungerecht!“

*Heidrun Quandt, Landesvorsitzende des VBE Berlin*

# vbba Landesgewerkschaftstag zieht positive Bilanz

Eine positive Bilanz seiner gewerkschaftlichen Arbeit hat der vbba Berlin-Brandenburg bei seinem diesjährigen Landesgewerkschaftstag am 27. und 28. September 2017 gezogen. Besonders erfreulich sei das Ergebnis der verstärkten Jugendarbeit.



© vbba (4)

Wurden gewählt: Carola Rodehau-Noack, Tanja Ließ, Chris Heldt und Rudi Schulz (von links)

So konnte der vbba Berlin-Brandenburg zahlreiche Studierende und Auszubildende, speziell in Berlin, als neue Mitglieder begrüßen.

Über die aktuelle Tarifarbeit informierte Harald Kirchner von der vbba Bundesleitung, der der Landesgruppe zunächst für ihren engagierten Einsatz in der vergangenen Tarifrunde dankte. Als sehr konfliktartig haben sich nach Angaben von Kirchner die Funktionsstufen entwickelt, deren Charakter als Leistungskomponente in der Vergütung leider immer weniger Beachtung finde. Je nach aktueller Geschäftspolitik falle dieses „Leistungsbonbon“ ersatzlos weg.

Zur bevorstehenden Tarifrunde 2018 führte Kirchner aus, dass der laufende Tarifvertrag am 28. Februar

2018 endet. Die Forderungsfindung sei noch nicht abgeschlossen. Es werde drei Verhandlungsrunden in Potsdam geben. Landesgruppenchef Feit sagte schon jetzt die volle Unterstützung der Landesgruppe Berlin-Brandenburg für die bevorstehenden Tarifverhandlungen und die im Vorfeld geplanten „Branchentage“ zu, bei denen die Arbeit des öffentlichen Dienstes der Bevölkerung vorgestellt wird. Schwerpunkt soll u. a. die Arbeit der Jobcenter sein, die exemplarisch am Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick vorgestellt werden wird.

Gewählt wurden bei dem Landesgewerkschaftstag Tanja Ließ und Carola Rodehau-Noack als stellvertretende Frauenvertreterinnen, Rudolf (Rudi) Schulz als Jugendvorsitzender und Chris Heldt als sein Stellvertreter. ■

## Der Kretaner

Feine griechische und mediterrane Landhausküche

# Unverfälschtes Geschmackserlebnis garantiert

Wer Wert auf erstklassige Zutaten und eine Küche legt, die ohne zusätzliche Aromastoffe und dominierende Würzung köstliche Geschmackserlebnisse zaubert, dem sei ein Besuch im Zehlendorfer Restaurant „Der Kretaner“ dringend empfohlen. Hier ist der Inhaber Dimitris Psallidakis selbst nicht nur passionierter Küchenchef, sondern auch die Seele des Einkaufs der hochwertigen Produkte, die größtenteils aus streng biologisch ausgerichteten Bauernhöfen oder auch Klöstern in Griechenland stammen.

„Trotz dieser frischen und unverfälschten Zutaten“, erläutert Eleni Psallidakis, „sind unsere Preise bescheiden geblieben und viel günstiger im Vergleich zu anderen Restaurants unserer Qualität und unseres Ambientes. Eleni Psallidakis, die dem hauptstadt magazin als Marketing-Chefin des Hauses Rede und Antwort stand, teilt die Leidenschaft ihres Mannes Dimitris für gutes Essen und Trinken uneingeschränkt.

Apropos Trinken: Die Auswahl erstklassiger griechischer Weine – 120 verschiedene Etiketten, die wiederum nur von persönlich ausgewählten Winzern importiert werden, lagern in den Kellern – sucht ihresgleichen in Deutschland. Ein großer Teil der guten Tropfen schafft in dunklen Holzregalen aufgestellt im ansonsten durch breite Fensterfronten ausgesprochen lichten Kaminzimmer des Restaurants eine edle und zugleich anheimelnde Atmosphäre.

### Stilvolles Ambiente für Weihnachtsfeiern

Wer dieses Ambiente exklusiv für sich und seine Angehörigen und Freunde beispielsweise für eine Weihnachtsfeier buchen will, für den steht ein ähnlich gestalteter Raum, der bis zu 70 Personen aufnehmen kann, zur Verfügung. Und wenn dann der eine oder andere Besucher am liebsten in der gastlichen Stätte verweilen möchte, ist das auch kein Problem: Im Haus stehen sieben Pensionszimmer zur Verfügung.

Wer sich von der Qualität der ausschließlich auf kretischem Olivenöl und aromatischen Kräutern basierenden mediterranen Kochkunst des „Kretaner“ selbst überzeugen will, der findet eine große Auswahl traditioneller und moderner Gerichte auf der Karte. Natürlich ist die Chefin des Hauses gern mit sehr informativen und sachkundigen Hinweisen be-



hilflich, wenn die Bestellung angesichts der Fülle des Angebots, das noch durch eine saisonale Extrakarte erweitert wird, schwerfallen sollte.

### Ab 11. November wird Martinsgans serviert

Ab 11. November lädt das Restaurant auf einer Extrakarte zum traditionellen Gänseessen ein, wobei das Geflügel in diesem Fall ausnahmsweise aus Polen und nicht aus Griechenland oder Kreta bezogen wird. Vorbestellung ist hier erforderlich.

Einen Eindruck von der kulinarischen Vielfalt vermittelt dem Gast auf jeden Fall die Vorspeisenplatte des Hauses mit marktfrischem Gemüse, Fleischbällchen, Pasteten, Haloumi und Schafskäsevariationen – jedes Teil für sich ein eigenes Geschmackserlebnis. Der Eigengeschmack-Trumpf bleibt auch bei der gemischten Fleischplatte mit Köstlichkeiten von Lamm, Huhn und Schwein und beim Dessert mit Hefebällchen, Nusskuchen und einer Kürbis-Joghurt-Variation.

Inhaber und Chefkoch Dimitris Psallidakis bereichert das Angebot immer wieder durch neue Familienrezepte aus Kreta, wo seine Schwester und sein Schwager sich ebenfalls der feinen mediterranen Gastronomie verschrieben haben.

Das Restaurant in Zehlendorf hat Psallidakis vor etwa fünfzehn Jahren eröffnet. „Der Anfang war alles andere als leicht“, erinnert er sich. „Das Restaurant war unter den Vorbesitzern ziemlich abgewirtschaftet worden und der gute Ruf des Hauses, der mittlerweile bis über die Grenzen Berlins hinausreicht, musste hart erkämpft werden. Wir haben unseren Kundenkreis im Wesentlichen durch Mund-zu-Mund-Propaganda gewonnen.“ Laufkundschaft gibt es nämlich in der vor fast 100 Jahren von Bruno Taut im Bauhausstil entworfenen Waldsiedlung Zehlendorf rund um den U-Bahnhof Onkel Toms Hütte so gut wie nicht.

Dennoch hatte Taut selbst schon in der Riemeisterstr. 129, die heute den Kretaner beheimatet, einen gastronomischen Betrieb vorgesehen, dessen erster Betreiber ein Café Brumm eröffnete. ■

Noch viel mehr interessante Informationen zum Kretaner gibt es unter: [www.derkretaner.de](http://www.derkretaner.de).





## Fast-Nachbarn!

Auf die räumliche Nähe zwischen Schloss Bellevue und der Geschäftsstelle des dbb berlin in Alt Moabit hat der dbb Landesvorsitzende Frank Becker den Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier schon

vorsorglich hingewiesen, als das Staatsoberhaupt sich am 12. Oktober im Roten Rathaus ins Goldene Buch des Landes Berlin eingetragen hat. Eine schriftliche Einladung soll jetzt folgen. ■

## Polizei

# Gericht erlaubt großflächige Tattoos

**Ein Bewerber für den gehobenen Polizeidienst darf nicht allein wegen einer großflächigen Löwenkopf-Tätowierung am Arm vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Ende August veröffentlichten Beschluss – 2L 3279/17 – entschieden und dabei auf einen gesellschaftlichen Wandel abgehoben, der sich auch in der Zunahme von Tätowierungen gerade an den Armen zeige.**

Das zuständige Landesamt hatte sich zuvor auf einen Erlass des Innenministeriums berufen, wonach großflächige Tattoos, die beim Tragen der Polizei-Sommeruniform erkennbar wären, einen „absoluten Eignungsmangel“ darstellen und die Bewerbung abgelehnt.

Nach wie vor steht jedoch die Abbildung gewaltverherrlichender Motive auf Tätowierungen einer Eignung zum Polizeidienst klar entgegen.

Der Tenor des nordrhein-westfälischen Urteils entspricht der Auffassung der DPoIG Berlin in dieser Frage, die eine Regelungslockerung auch für Berlin befürwortet. Insbesondere dürfe es keine Ungleichbehandlungen mehr zwischen Anwärtern und Lebenszeitbeamten geben. Während Letztere nämlich nur in Ausnahmefällen auf kei-

ne behördlichen Schwierigkeiten stoßen, sofern ihre Tattoos nicht auf Kopf oder Handrücken platziert sind und auch keine zweifelhaften Darstellungen erkennen lassen, wird Anwärtern als Einstellungsauflage die teure und schmerzhaft Laserentfernung ihrer Armtattoos grundsätzlich immer zur Auflage gemacht. ■

